

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**4021 Linz
Fabrikstraße 32Aktenzeichen: **VwSen-820524/3-Ste***Mag. Dr. Wolfgang Steiner*
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-14853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at**20. April 2005**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bio-Durchführungsgesetz ua., Entwurf - Stellungnahme(Zu BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004
vom 20. April 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und weitere Bundesgesetze geändert werden, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Generell dürfte mit dem Entwurf im Fall seiner Verwirklichung ein wohl doch nicht unerheblicher Mehraufwand beim Oö. Verwaltungssenat verbunden sein. Davon gehen in einem Punkt sogar die Erläuterungen selbst aus (Entscheidungen über Maßnahmen). Als Rechtsschutzmöglichkeit gegenüber den verschiedenen Formen der im Entwurf vorgesehenen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bleibt die Maßnahmebeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat. Dort kann und wird es daher zu Mehrbelastungen kommen, die derzeit allerdings nicht abschätzbar sind.

Darüber hinaus wird auf Grund der Erhöhung des Strafrahmens (mit der Folge, dass bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in mehr Fällen eine Kammerzuständigkeit gegeben sein wird) und der Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist auf zwei und ein Jahr sowie der Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums insgesamt mit weiteren Mehraufwendungen beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen sein.

2. Im Artikel 1 § 25 Abs. 1 sollte bei den Strafbestimmungen ein dem Rahmen für die Geldstrafen entsprechender Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen festgelegt werden.
3. Im Artikel 1 § 25 Abs. 4 bleibt offen, wer Adressat dieser Regelung sein soll; gleiches gilt für Artikel 1 § 26 erster Satz. Sollten diese Obliegenheiten auch für die Unabhängigen Verwaltungssenate gelten, wäre dies entsprechend anzuordnen. Generell dürfte eine solche Verpflichtung der Verwaltungssenate, alle Entscheidungen regelmäßig auch der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln, den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis zu widersprechen (auch insoweit scheint der Hinweis im Vorblatt, dass der Entwurf im Fall seiner Verwirklichung keine finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften mit sich bringt, nicht ganz nachvollziehbar, weil mit dieser regelmäßigen Zustellung jedenfalls bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten ein Mehraufwand entsteht). Da die belangte Behörde als Partei im Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ohnehin alle Entscheidungen zugestellt bekommt, wäre es wohl effizienter, durch innerdienstliche Anordnungen sicherzustellen, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister von „wichtigen“ Fällen informiert wird.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Frist für die Erhebung einer Amtsbeschwerde (Artikel 1 § 26 letzter Satz) durch die „zuständige Behörde“ mit „dem Einlegen der Entscheidung und der Unterlagen bei der zuständigen Behörde“ beginnt. Da zuständige Behörde nach Artikel 1 § 2 Z 2 der Landeshauptmann ist, scheint eine zusätzliche Information der Bundesministerin oder des Bundesministers ohnehin entbehrlich. Darüber hinaus scheint unklar, was mit „Unterlagen“ gemeint ist und welche Bedeutung das Einlangen (auch: „und“) der Unterlagen in diesem Fall haben soll.

Vorgeschlagen wird eine Regelung, die sich an jener des § 75 des Chemikaliengesetzes 1996 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2004 orientiert.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:
Wolfgang Steiner